



Kanton Zurich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Versteigerung Jagdreviere Jagdpachtperiode 2017 - 2025

I Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere

II Steigerungs- und Pachtbedingungen

III Revierschätzungswerte / Pächterzahlen
(Berichtigte Fassung vom 29.08.2016)



 **Kanton Zürich**
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97
E-Mail fjv@bd.zh.ch

Zürich, 22. August 2016

Inhaltsverzeichnis

I	<i>Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere</i>	4
1	Rechtsgrundlagen	4
2	Schätzungskommission	4
3	Systematik der Neubewertung	5
4	Zeitlicher Ablauf der Versteigerungen	8
II	<i>Steigerungs- und Pachtbedingungen für die Jagdpachtperiode 2017 / 2025</i>	10
1	Anforderungen an die Bewerbergruppen	10
	Anmeldung	10
	Ausweispflicht	10
2	Durchführung der Versteigerung und Zuschlag	10
	Steigerungsberechtigung	10
	Minimaler Revierpreis	10
	Steigerungsschritte	10
	Zuschlag	11
3	Anpassung des Pachtzinses	11
4	Pachtbedingungen	11
	Jagdpass	11
	Jagdprüfung	11
	Wildbuch	11
	Gesellschaftsvertrag	11
	Übrige Bedingungen	12
III	<i>Revierwerte und Pächterzahlen</i>	13

Wo im Folgenden für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch die entsprechenden weiblichen Personen gemeint.

I Richtlinie für die Bewertung der Jagdreviere

Gestützt auf § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) und § 13 Abs. 1 der Verordnung über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975 (JV, Fassung vom 3. Juni 2015) erlässt das Amt für Landschaft und Natur die folgende Richtlinie.

1 Rechtsgrundlagen

Der Wert der Jagdreviere ist vor Beginn jeder Pachtperiode festzulegen. Die Revierbewertung ist Aufgabe der von der Baudirektion gewählten Schätzungskommission, welcher Vertreter der Gemeinden und der Jägerschaft angehören (§ 6^{bis} Abs. 1 JG).

Die Revierbewertung hat in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres nach einheitlichen Richtlinien der Baudirektion zu erfolgen. Sie berücksichtigt insbesondere die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, den Wildbestand und die Wildarten, die geographische und topographische Lage, die Lärmeinwirkungen sowie andere wertvermehrnde oder wertvermindernde Faktoren und den kantonalen Durchschnitt der bisherigen Pachtzinse sowie die seit der letzten Pachtperiode erfolgte Teuerung (§ 13 Abs. 1 JV).

Vereinbarungen über Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden benachbarter Reviere gelten jeweils für die ganze Pachtperiode. Sofern bis zum 1. April des letzten Pachtjahres keine Änderungen vorgenommen werden, gelten diese auch für die nächste Pachtperiode (§ 14 JV).

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen als Folge der laufenden Revision des Zürcher Jagdgesetzes.

2 Schätzungskommission

Die Schätzungskommission wurde am 10. Juli 2015 von der Baudirektion formell bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident: Urs J. Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung
Vizepräsident: Jürg Zinggeler, Adjunkt Jagd, Fischerei- und Jagdverwaltung
Mitglieder: Martin Farner, Delegierter des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Oberstammheim
Wilfried Ott, Delegierter des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Fehraltorf
Bence András, Delegierter Jagdbezirk Pfannenstil, Zürich
Adrian Stutz, Jagdbezirksobmann Amt, Urdorf
Walter Wagner, Jagdbezirksobmann Oberland, Saland
Kaspar Ganz, Jagdbezirksobmann Unterland, Nürensdorf
Max Keller, Jagdbezirksobmann Weinland, Winterthur
Christian Jaques, Vertreter JagdZürich, Volketswil

Für die kommende Jagdpachtperiode wird grundsätzlich das gleiche System zur Bewertung der einzelnen Jagdreviere angewandt wie bei der letzten Pachtperiode. Das Berechnungsmodell berücksichtigt einerseits aufgrund wildbiologischer Kriterien das Wildtier und seinen Lebensraum und andererseits die jagdlichen Einschränkungen basierend auf detaillierten GIS-Daten und die im Vorfeld durchgeführte Befragung der Jagdgesellschaften. Die Hauptaufgabe der Kommission bestand darin, diejenigen Faktoren festzulegen, die in das Bewertungssystem einfließen sollen und wie stark diese zu gewichten sind. Zudem vertrat sie die Interessen und Anliegen der Jagdbezirke bzw. der Gemeinden.

Ziele der Schätzungskommission:

Basierend auf den Berechnungen mit dem Geoinformationssystem ArcGIS auf Basis der öffentlich zur Verfügung stehenden Vektor- und Rasterdaten sind folgende Ziele für das Revierbewertungssystem festgelegt worden:

- die Revierwerte werden neutral und nach einheitlichen Kriterien festgelegt
- die wildbiologischen Grundlagen fliessen in den Bewertungsprozess ein
- die Möglichkeit einer Gewichtung der verschiedenen Faktoren soll vorhanden sein
- die Berechnungen sollen transparent und reproduzierbar sein

Wichtige Entscheide der Schätzungskommission

- Der Revierwert wird nach der Bewertungsmethode gemäss Ziffer 3 berechnet. Aufgrund der Verwendung neuester Datengrundlagen (z.B. Bevölkerungsdichte, LIDAR-Laserscanningdaten zur objektiven Erfassung der Waldstruktur, neueste Fallwildzahlen, etc.) im Modell kommt es zu Änderungen der bisherigen Revierwerte.
- Der Revierwert wird aufgrund des Lebensraumpotenziales für Rehwild kalkuliert. Alle anderen Tierarten (Schwarzwild, Gämse, Hirsch) werden nicht berücksichtigt. Beim Schwarzwild wird davon ausgegangen, dass der Ertrag durch den Bejagungsaufwand kompensiert wird. Reviere mit Gäms- und Hirschkommen werden durch das Bewertungssystem ohnehin aufgewertet.
- Die Anwesenheit des Luchses in einem bestimmten Revier soll im Pachtzins berücksichtigt werden. Auf begründeten Antrag hin und unter Berücksichtigung der von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere Art der anerkannten Nachweise) kann eine befristete Pachtzinsreduktion gewährt werden.

3 Systematik der Neubewertung

Die Bewertung der Jagdreviere erfolgt grundsätzlich GIS-gestützt (Geografisches Informationssystem). Dabei werden aufgrund von wildbiologischen Kriterien einerseits das Wildtier und sein Lebensraum und andererseits die Jagdeinschränkungen, wie sie von den einzelnen Jagdrevieren ausgewiesen werden, integriert. Diese Methode wird bereits mit Erfolg in verschiedenen Kantonen angewendet und ist nun von der Schätzungskommission weiterentwickelt bzw. an die spezifischen Gegebenheiten im Kanton Zürich angepasst worden.

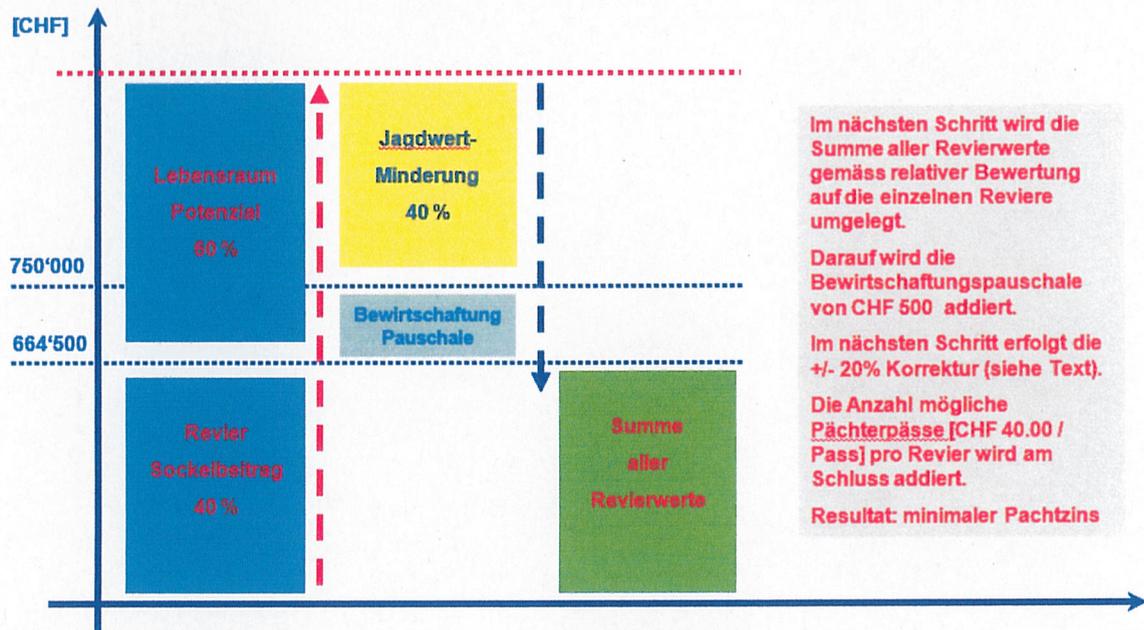
Die Berechnung der einzelnen Revierpreise basiert neu auf fünf Komponenten:

- Revier-Sockelbeitrag
- Lebensraumpotenzial
- Jagdwertminderung
- Bewirtschaftungspauschale
- Jagdpässe Pächter

Das Bewertungssystem legt für die einzelnen Reviere einen *relativen Wert* fest. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich, standardisiert und unabhängig vom absoluten Frankenbetrag erfolgt.

Gemäss Entscheid der Baudirektion beträgt der Anteil der eigentlichen Pachtzinssumme am gesamten Revierwertvolumen neu CHF 760'000.00 (inklusive Bewirtschaftungspauschale, ohne Jagdpässe), was einer Reduktion von CHF 150'000.00 gleichkommt.

Folglich wird von der festgelegten Pachtzinssumme die Summe der Bewirtschaftungspauschalen abgezogen und der verbleibende Betrag gemäss relativem Berechnungsmodell auf die einzelnen Reviere umgelegt. Zu diesem revierindividuellen Wert werden im zweiten Schritt die Bewirtschaftungspauschale und die Anzahl mögliche Pächterpässe addiert.



Revier-Sockelbeitrag

Beim Sockelbeitrag wird die effektiv bejagbare Revierfläche ermittelt. Diese beinhaltet die bejagbare Waldfläche sowie die bis zu 200 m dem Wald vorgelagerte bejagbare Feldfläche. Dabei werden Festzäune (im Rahmen der Umfrage bei den Jagdrevieren erhoben), Golfplätze, etc. in Abzug gebracht.

- Revier-Sockelbeitrag**
- bejagbare Waldfläche
 - bejagbare Feldfläche
 - < 100 m Abstand zum Wald
 - 100 – 200 m Abstand zum Wald
 - > 200 m Abstand zum Wald

Lebensraumpotenzial

Das Lebensraumpotenzial definiert und bewertet die für das Rehwild bedeutenden biologischen und geografischen Faktoren.

Lebensraumpotenzial

- Habitatmodell Rehwild
- Waldstruktur (LIDAR)

Mit dem Habitatmodell wird die Eignung des Lebensraums für das Rehwild berechnet und kategorisiert. Vom Naturpotenzial (im Wesentlichen abhängig von der Topographie und der Bodennutzung) werden die Störungen (Siedlungen, Strassen, Eisenbahnen, etc.) abgezogen. Das Resultat dieser Berechnungen ergibt das Habitatpotenzial, das heisst den theoretisch möglichen Lebensraum für das Rehwild.

Die Waldstruktur als zweiter wichtiger Faktor hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität des Lebensraumes im Wald. Jungwüchse und Dickungen sind wichtige Äsungs- und Deckungsräume für das Rehwild. Im Gegensatz zur letzten Bewertung (2008) wurden diese Daten nicht mehr beim Forstdienst erhoben, sondern liegen digital vor (LIDAR: Laserscanningdaten). Die Verwendung der standardisierten LIDAR-Daten anstelle der früheren subjektiv beeinflussten Qualitätsangaben führt in diversen Jagdrevieren zu einer deutlichen Veränderung des Jagdpachtzinses.

Mit den neuen elektronischen Daten ist nun aber gewährleistet, dass in allen Revieren nach der gleichen flächendeckenden Methode die Waldstruktur erfasst worden ist und damit auch vergleichbar wird.

Jagdwertminderungen

Bei der Jagdwertminderung werden alle Faktoren berücksichtigt, welche die Jagd erschweren oder mit zusätzlichem Aufwand für die Revierpächter verbunden sind. Dazu gehören:

Jagdwertminderung

- Bevölkerungsdruck
- Störungen
- Fruchtfolgeflächen
- Fallwild
- etc.

- Bevölkerungsdruck: Dieser wird aufgrund der Wohndichte berücksichtigt. Bejagbare Flächen in Agglomerationsnähe werden dabei abgewertet.
- Störungen: Diese wurden im Rahmen der Umfrage bei den Jagd- und Forstrevieren erhoben (Begehungsintensität, Störungsqualität). Sie werden addiert und fliessen als Mittelwert in das Modell ein.
- Fruchtfolgeflächen: Dabei handelt es sich um Flächen, welche der Jagd nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und bei welchen ein erhöhter Aufwand für die Schadensvermeidung nötig ist. Für jedes Jagdrevier werden diese Flächen addiert und als jagdwertmindernder Faktor in Abzug gebracht.
- Fallwild: Der Aufwand für die Fallwildbergung wird ebenfalls in Abzug gebracht. Dazu wurde für jedes Jagdrevier der Mittelwert des Fallwildaufkommens für die Periode 2009 – 2014 berechnet.

Bewirtschaftungspauschale

Davon ausgehend, dass die Bewirtschaftung der einzelnen Jagdreviere unabhängig von ihrer Grösse und/oder Qualität Fixkosten verursacht, wurde eine Bewirtschaftungspauschale von CHF 500.00 pro Revier als Grundpreis festgelegt.

Jagdpässe Pächter

Ab 1. April 2017 (neue Jagdpachtperiode) werden die bisher jährlich verrechneten Gebühren für die Jagdpässe der Pächter in den Jagdpachtzins integriert. Bitte beachten Sie, dass Jagdpässe für Jagdaufseher, die nicht Pächter sind, nach wie vor separat verrechnet werden. Ebenfalls verrechnet wie bisher werden separate Bestellungen, zum Beispiel Duplikate.

Beschränkung der Pachtzinsveränderung

Durch die Neubewertung ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede zu den bisherigen Pachtzinsen. Zudem kann das neue Modell, obwohl objektiv, einheitlich und auf gesicherten Daten beruhend, die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb einzelner Reviere nur annäherungsweise wiedergeben. Das hat zur Folge, dass einzelne Reviere mit z.T. sehr speziellen Gegebenheiten benachteiligt sein können. Um diese Unausgeglichenheit im Pachtzins zu dämpfen, wurden die Revierpreisspitzen geglättet.

Dies bedeutet konkret, dass im Vergleich zur ablaufenden Pachtperiode der Revierwert (siehe Graphik oben, Revierwert inkl. Bewirtschaftungs-Pauschale aber ohne Pächterpässe) in keinem Revier um mehr als 20 % ansteigt und in keinem Revier um mehr als 20 % gesenkt wird.

Zusammenfassung der Formel zur Berechnung des minimalen Revierpreises

Von der festgelegten Pachtzinssumme in der Höhe von CHF 760'000 wird die Summe der Bewirtschaftungspauschalen abgezogen ($170 \times \text{CHF } 500 = \text{CHF } 85'000$).

Der verbleibende Betrag wird nun gemäss relativer Bewertung des Modells auf die einzelnen Reviere umgelegt. Dies ergibt den Revierwert pro Revier.

Zum Revierwert wird die Bewirtschaftungspauschale hinzugerechnet. Ist das Resultat um mehr als 20 % höher als der bisherige Pachtzins, wird der Wert auf maximal plus 20 % beschränkt, liegt der Wert unter - 20 % im Vergleich zum bisherigen Pachtzins wird der Wert auf maximal - 20 % beschränkt. Der minimale Revierwert pro Jagdrevier beträgt CHF 500.00.

Nun werden die Pächterpässe zum Revierwert addiert (maximal möglich Anzahl Pächter). Aus dieser Berechnung resultiert der minimale Pachtzins.

Berücksichtigung Luchspräsenz

Die Anwesenheit des Luchses kann in einzelnen Gebieten Einfluss auf den Rehwildbestand haben. Wird in einem Jagdrevier im jeweils aktuellen Jagdjahr die Anwesenheit des Luchses gemäss den durch die FJV festgelegten Kriterien nachgewiesen, wird der Pachtzins im Folgejahr um CHF 1'000.00 reduziert (das heisst, eine luchsbedingte Pachtzinsreduktion ist erstmals im zweiten Pachtjahr der neuen Pachtperiode möglich). Kann der Luchs im darauf folgenden Jahr erneut nachgewiesen werden, bleibt die Pachtzinsreduktion bestehen. Wird die Luchspräsenz nicht mehr nachgewiesen, steigt der Pachtzins im nächsten Pachtjahr wieder auf den ursprünglich festgelegten Wert.

4 Zeitlicher Ablauf der Versteigerungen

Über den zeitlichen Ablauf werden folgende Richtdaten festgelegt:

August 2016: Zustellung der Revierbewertung an Gemeinden und Jagdgesellschaften. Möglichkeit, innert 30 Tagen Rekurs an die Baudirektion zu erheben (§ 6^{bis} Abs. 3 JG).

Abgabe der Richtlinie betreffend der Steigerungs- und Pachtbedingungen der Jagdpachtperiode 2017 bis 2025.

- bis 14. Okt. 2016:** Bereinigung allfälliger Rekursentscheide, allenfalls Neueinschätzung durch Schätzungskommission.
- 1. Nov. 2016:** Abgabe der übrigen Unterlagen zur Jagdrevierversteigerung an die Gemeinden (Revierdatenblatt, Revierkarte, Protokollblatt der Jagdrevierversteigerung, Formular "Anmeldung zur Jagdrevierversteigerung", Pachtvertragsvorlage, Muster eines Gesellschaftsvertrages, Formular "Rückmeldung des Versteigerungsdatums").
- 15. Nov. 2016:** Mitteilung der Versteigerungsdaten durch die Gemeinden an die FJV (Formular „Rückmeldung des Versteigerungsdatums“)
- 1. Dez. 2016:** Erstellung der Liste mit den Versteigerungsdaten aller Reviere und Versand an alle Pächter / Jäger mit Jahresjagdpässen 2016/2017, Erhebung und Publikation der Versteigerungsdaten im Amtsblatt.
- 1. Feb. –
15. März 2017:** Durchführung der Versteigerungen in den Gemeinden.
- 20. März 2017:** Retournierung des ausgefüllten und unterzeichneten Protokollblatts der Jagdrevierversteigerung durch die Gemeinde.

Detaillierte Angaben zur Berechnung des Revierwertes finden Sie in folgendem Dokument auf der Homepage der FJV:

www.fjv.zh.ch

<http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/fjv/Jagd/verpachtung-jagdreviere.html>

Jagdrevierbewertung des Kantons Zürich, Pachtperiode 2017 – 2025, Martina Reifler-Bächtiger, Dr. Stefan Suter, Sandro Stoller, Lisa Wirthner, & Prof. Dr. Roland Graf
Forschungsgruppe Wildtiermanagement WILMA, ZHAW Wädenswil

II Steigerungs- und Pachtbedingungen für die Jagdpachtperiode 2017 / 2025

Gestützt auf das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, insbesondere §§ 6^{bis} und 7, erlässt die Baudirektion die folgenden Steigerungs- und Pachtbedingungen zur Vergabe der Jagdreviere.

1 Anforderungen an die Bewerbergruppen

Anmeldung

Bewerber für ein Jagdrevier müssen sich spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung bei der verpachtenden Gemeinde mit dem bei der Gemeinde oder der FJV erhältlichen Formular anmelden. Nachträglich eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Auf dem Anmeldeformular müssen mindestens so viele Bewerber aufgeführt sein, dass die vom Amt für Landschaft und Natur für das betreffende Revier festgesetzte minimale Pächterzahl (vgl. Ziffer III) erreicht wird. Die maximale Pächterzahl kann um die Anzahl der Pächter, welche älter als 70 Jahre sind und der Pächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich überschritten werden.

Ausweispflicht

Bewerber für ein zürcherisches Jagdrevier haben sich mit einem gültigen zürcherischen Jagdfähigkeitsausweis oder einem Fähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons (AG, BL, BE, GL, LU, SG, SH, SZ, SO, TG, ZG) oder Baden-Württemberg auszuweisen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Jägerprüfungen das Wohnortsprinzip gilt, welches besagt, dass wer im Kanton Zürich wohnt und hier Jagdpächter werden will, grundsätzlich auch im Kanton Zürich die Jägerprüfung zu absolvieren hat. Jägerprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortsprinzips erworben worden sind, werden nicht anerkannt.

Die Bewerber haben zu bestätigen, dass keine Jagdausschlussgründe gemäss § 11 lit. a-d JG vorliegen sowie einen Auszug aus dem Zentralstrafregister Bern beizulegen, welcher nicht älter als sechs Monate ist.

2 Durchführung der Versteigerung und Zuschlag

Steigerungsberechtigung

Von einer Bewerbergruppe ist nur ein Mitglied steigerungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Bewerbergruppe müssen nicht anwesend sein.

Falls nur eine Bewerbergruppe Interesse an einem Jagdrevier angemeldet hat, kann die Gemeinde auf eine Versteigerung verzichten und das Revier zum Schätzungswert verpachten.

Minimaler Pachtzins

Das Revier wird zu dem von der Revierschätzungskommission festgelegten minimalen Pachtzins ausgerufen. Unter diesem Wert darf das Revier nicht vergeben werden. Die definitiven Angebote dürfen nicht mehr als 50% über dem minimalen Pachtzins liegen.

Steigerungsschritte

Die einzelnen Steigerungsschritte dürfen den Betrag von CHF 200.00 nicht überschreiten. Nach Erreichen des maximal möglichen Pachtzinses können alle an der Versteigerung teilnehmenden Bewerbergruppen ihr Angebot noch auf das Maximum erhöhen.

Nach Abschluss der Versteigerung dürfen keine Angebote mehr berücksichtigt werden. Der Zuschlag erfolgt sofort nach Abschluss der Versteigerung.

Zuschlag

Der Gemeinderat schlägt die Pacht wie folgt zu (§ 7 JG):

Sofern sie hinreichende Gewähr bietet für einen weidgerechten Jagdbetrieb

- der Bewerbergruppe mit dem Höchstangebot

oder, sofern das Angebot angemessen ist, d.h. nicht mehr als 10 % unterhalb dem Höchstangebot liegt und sie hinreichende Gewähr bietet für einen weidgerechten Jagdbetrieb:

- der Bewerbergruppe mit dem zweithöchsten Angebot

Die Gemeinde kann die bisherige Jagdgesellschaft oder die Bewerbergruppe, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde niedergelassen sind, ohne Rücksicht auf höhere Angebote bevorzugen, wenn sie für einen weidgerechten Jagdbetrieb hinreichend Gewähr bieten und ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint.

3 Anpassung des Pachtzinses

Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis = 31. Januar 2017) seit Vertragsabschluss um mehr als 5 Prozentpunkte an, kann der Pachtzins der Teuerung angepasst werden.

4 Pachtbedingungen

Jagdpass

Den Pächtern und Jagdaufsehern des Jagdreviers wird ein während der ganzen Pachtperiode gültiger Dauerausweis ausgestellt. Dieser Ausweis gilt zusammen mit einem gültigen Versicherungsnachweis als Jagdpass. Die jährliche Passgebühr für die im Revier eingeschriebenen Pächter und Jagdaufseher ist neu im minimalen Revierpreis enthalten. Betreffend die kollektiv versicherten Jagdpächter ist die Lösung noch in Erarbeitung – wir werden rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres darüber informieren.

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, zu Beginn eines Pachtjahres den Versicherungsnachweis und die Jagdberechtigung gemäss § 11 JG aller Pächter und Jagdaufseher des Reviers zu überprüfen und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsausweises bei den Revierakten abzulegen. Mutationen sind während der gesamten Pachtdauer umgehend der FJV zu melden.

Jagdprüfung

Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, das Revier auf Anfrage der FJV mindestens zweimal pro Pachtperiode für die Durchführung einer kantonalen jagdlichen Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige Prüfung wird im Einvernehmen mit den Jagdgesellschaften so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden.

Wildbuch

Die Jagdgesellschaften sind nach § 35 JG und § 24 JV verpflichtet, der FJV über Art und Zahl der erlegten oder als Fallwild angefallenen Tiere Bericht zu erstatten. Dazu wird den Jagdgesellschaften das elektronische Wildbuch zur Verfügung gestellt.

Gesellschaftsvertrag

Zur Pacht eines Jagdrevieres sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Pächtern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können. Im Gesellschaftsvertrag müssen insbesondere die

Aufnahme neuer Mitglieder und der Austritt / Ausschluss von Mitgliedern geregelt sein.
Sehr empfohlen wird die Regelung, wie mit Immobilien (Jagdhütte, jagdliche Einrichtungen) und dem Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung der Gesellschaft umzugehen ist.

Übrige Bedingungen

Die jeweils geltenden jagdgesetzlichen Grundlagen (Zürcher Jagdgesetz, Zürcher Jagdverordnung, weitere Verordnungen, Verfügungen und Reglemente) sind integrierende Bestandteile der Steigerungs- und Pachtbedingungen.

Die gültigen Reviergrenzen sowie allfällige übrige Bedingungen für die Revierpacht werden im Pachtvertrag geregelt.

III Revierwerte und Pächterzahlen

Gestützt auf § 6^{bis} des Gesetzes über die Jagd und den Vogelschutz vom 12. Mai 1929 legt die Schätzungskommission folgende Werte fest:

Die minimale Pächterzahl ergibt sich folgendermassen: pro 200 ha jagdbare Fläche = 1 Pächter. Kein Revier darf weniger als 2 Pächter aufweisen. Das Maximum entspricht den Werten der letzten Versteigerung.

Revier [Nr.]	Reviername	Jagdbare Fläche [ha]	Anzahl Pächter Minimum [n]	Anzahl Pächter Maximum [n]	Pachtzins Minimum [CHF]	
1	Aesch	435	3	5	5'145	
2	Birmensdorf	547	3	5	5'222	
3	Dietikon	206	2	4	1'764	
6	Schlieren	189	2	4	1'670	
7	Uetikon	279	2	4	2'559	
8	Unterengstringen	146	2	4	1'370	
9	Urdorf	359	2	4	3'280	
10	Weiningen	*	279	2	5	3'205
18	Oetwil a. d. L.	*	123	2	4	1'734
21	Aeugst am Albis	352	2	5	4'100	
22	Affoltern am Albis	571	4	7	6'832	
23	Bonstetten	655	4	7	6'870	
24	Hausen am Albis	770	4	9	9'394	
25	Kappel am Albis	537	3	5	5'480	
26	Knonau	409	2	5	4'014	
27	Maschwanden	212	2	4	2'282	
28	Mettmenstetten	652	4	5	4'880	
29	Obfelden	304	2	4	3'177	
30	Ottenbach	225	2	4	2'737	
31	Stallikon Uetliberg I	352	2	4	4'796	
32	Stallikon Uetliberg II	480	3	7	6'471	
41	Adliswil	357	2	4	4'280	
42	Hirzel	405	3	5	4'377	
43	Horgen I	538	3	5	4'585	
45	Hütten	429	3	5	5'224	
46	Langnau am Albis	663	4	9	7'612	
47	Richterswil	121	2	4	660	
49	Schönenberg	432	3	4	3'670	
50	Thalwil/Oberrieden	240	2	4	1'960	
51	Wädenswil	568	4	5	4'252	
62	Herrliberg	431	3	5	4'183	
63	Hombrechtikon	437	3	5	4'115	
64	Küsnacht	578	3	5	5'206	
65	Männedorf	133	2	4	730	
66	Meilen	521	3	5	5'132	
67	Oetwil am See	173	2	4	1'882	
68	Stäfa	286	2	4	3'024	
69	Uetikon am See	99	2	4	660	
70	Zumikon	352	2	4	3'234	
71	Zollikon	471	3	5	4'282	
81	Bäretswil I Nord	*	722	4	9	8'537

Revier	Reviername	Jagdbare Fläche	Anzahl Pächter Minimum	Anzahl Pächter Maximum	Pachtzins Minimum
[Nr.]		[ha]	[n]	[n]	[CHF]
82	Bäretswil II Süd	625	4	7	7'540
83	Bubikon	507	3	4	4'331
84	Dürnten	480	3	5	4'070
85	Fiscenthal Hörnli	888	5	9	11'160
86	Fiscenthal	505	3	5	6'458
87	Gossau	667	4	7	5'185
88	Grüningen	532	3	5	5'056
89	Hinwil	943	5	13	9'117
90	Rüti	526	3	9	6'584
91	Wald Hittenberg	435	3	5	5'334
92	Wald Bachtelberg	473	3	5	4'945
93	Wald Scheidegg	373	3	7	4'600
94	Wetzikon	741	4	12	6'450
101	Dübendorf	405	2	5	1'636
102	Egg	684	4	9	6'954
103	Fällanden	198	2	5	2'224
104	Maur	557	3	7	5'427
105	Mönchaltorf	340	2	5	3'027
106	Schwerzenbach	93	2	4	660
107	Oberuster	760	4	12	6'724
108	Uster Hard	574	3	5	4'869
109	Volketswil	456	3	9	4'130
110	Wangen Brüttisellen	532	3	9	4'930
121	Bauma I	540	3	9	6'765
122	Bauma II	760	4	9	10'466
123	Fehraltorf	671	4	12	6'546
124	Hittnau	* 704	4	12	8'665
125	Illnau Rossberg	618	4	12	8'215
126	Illnau Schüsselberg	584	3	7	4'131
127	Kyburg	544	3	7	6'802
128	Lindau	392	2	5	3'892
129	Pfäffikon Pfaffberg	463	3	7	4'609
130	Russikon Tannenber	878	5	12	8'750
131	Sternenberg	601	4	9	9'132
132	Weisslingen Dettenried	604	3	9	7'713
133	Weisslingen Oholz-Böld	807	4	12	8'231
134	Wila Huben	380	2	7	5'557
135	Wildberg Hornberg-Bruggen	501	3	7	6'310
136	Wildberg Heissenthal-Breite	642	4	12	7'946
141	Altikon	446	3	5	4'297
142	Bertschikon	620	3	7	6'575
143	Brütten	433	3	5	4'313
144	Dägerlen	383	2	5	3'420
145	Dättlikon	201	2	5	2'938
146	Elgg Rappenstein	398	2	5	4'823
147	Elgg Guegenhard	441	2	5	5'548
148	Ellikon an der Thur	252	2	4	2'793
149	Elsau Geitberg	281	2	5	3'514
150	Elsau Birch	265	2	5	2'413
151	Hagenbuch Schneitberg	454	3	9	5'622

Revier	Reviername	Jagdbare Fläche	Anzahl Pächter Minimum	Anzahl Pächter Maximum	Pachtzins Minimum
[Nr.]		[ha]	[n]	[n]	[CHF]
152	Hettlingen	374	2	5	3'303
153	Hofstetten Schauenberg	341	2	7	5'065
154	Neftenbach	598	3	9	6'565
156	Pfungen	266	2	4	2'500
157	Rickenbach	293	2	5	3'343
158	Schlatt	493	3	5	6'104
159	Turbenthal Ramsberg	363	2	5	4'988
160	Turbenthal Breitlandenber	749	4	12	9'899
161	Turbenthal Schmiedrüti	576	3	7	8'330
162	Turbenthal Gyrenbad	350	2	5	4'400
163	Wiesendangen	421	2	7	4'546
164	Winterthur Eschenberg	782	4	9	6'869
165	Winterthur Beerenberg	747	4	9	8'938
166	Winterthur Lindberg	530	3	4	4'210
167	Winterthur Mörsburg	571	3	7	4'926
168	Winterthur Hegiberg	744	4	9	7'770
170	Zell	604	3	7	7'962
180	Andelfingen	332	2	4	3'370
181	Adlikon	338	2	7	4'006
182	Berg am Irchel	487	3	7	5'789
183	Buch am Irchel	728	4	12	8'866
184	Dorf	* 431	3	7	5'545
185	Feuerthalen-Kohlfirst	1016	6	13	12'640
186	Flaach	530	3	7	6'599
188	Henggart	* 145	2	4	1'524
189	Humlikon	* 163	2	5	2'059
190	Kleinandelfingen	547	3	9	5'459
191	Marthalen Niederholz	773	4	9	9'682
193	Oberstammheim Berg	325	2	5	4'981
194	Oberstammheim Hard und Tal	159	2	4	2'191
195	Ossingen	819	5	12	8'597
196	Rheinau	605	3	5	7'581
197	Thalheim	469	3	7	5'356
198	Trüllikon	309	2	6	3'488
199	Truttikon	306	2	5	3'841
200	Unterstammheim	314	2	4	2'680
201	Volken	158	2	4	2'006
202	Waltalingen	418	3	5	5'194
211	Bachenbülach	210	2	5	2'514
212	Bassersdorf	289	2	4	2'434
213	Bülach	775	4	9	7'351
215	Eglisau Stadtforen	230	2	4	2'516
216	Eglisau Rheinsberg	243	2	5	3'373
217	Embrach Ost	481	3	7	5'466
218	Embrach West	300	2	5	3'907
219	Freienstein Teufen	610	4	7	7'531
220	Glattfelden Nord Laubberg	419	2	7	4'401
221	Glattfelden Süd Katzenstieg	343	2	5	2'660
222	Hochfelden Strassberg	* 390	2	5	3'581
223	Höri Höriberg	158	2	4	1'600

Revier	Reviername	Jagdbare Fläche	Anzahl Pächter Minimum	Anzahl Pächter Maximum	Pachtzins Minimum
[Nr.]		[ha]	[n]	[n]	[CHF]
224	Hüntwangen	210	2	4	2'416
225	Kloten Ost	375	2	5	4'091
226	Kloten West	233	2	4	1'842
227	Lufingen	317	2	5	3'835
228	Nürensdorf	567	3	5	4'586
229	Oberembrach	660	4	9	8'392
230	Rafz	486	3	7	5'521
231	Rorbas	266	2	4	3'120
232	Wallisellen Hard-Hagenholz	548	3	5	2'586
233	Wasterkingen	251	2	5	3'208
234	Wil	384	2	7	4'297
235	Winkel	469	3	5	4'621
241	Boppelsen	265	2	5	3'694
242	Buchs	207	2	5	2'336
243	Dällikon	176	2	4	2'526
244	Dänikon/Hüttikon	180	2	4	2'575
245	Dielsdorf	284	2	7	2'655
247	Niederhasli	465	3	5	3'197
248	Oberglatt	206	2	5	1'969
249	Oberweningen I, Egg West	563	3	12	7'759
250	Oberweningen II, Lägern West	502	3	9	5'942
251	Otelfingen	332	2	5	4'580
252	Regensberg	307	2	7	3'907
253	Regensdorf	466	3	7	3'457
254	Rümlang	414	3	5	3'830
255	Stadel Oberholz	* 293	2	4	1'691
256	Stadel Endberg	493	3	7	5'287
257	Schöfflisdorf Egg-Ost	749	4	12	8'408
258	Weiach Sanzenberg	897	5	12	11'541

* In diesen Revieren sind die Verfahren zur Grenzberreinigung noch hängig. Folglich können sich die minimalen Pachtzinse noch ändern.

Gegen die von der Schätzungskommission festgelegte Revierwerte und Pächterzahlen kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich *Rekurs* eingereicht werden. Der *Rekurs* muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. *Rekursentscheide* sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an:

- Gemeinden des Kantons Zürich
- Bevollmächtigte der Zürcher Jagdreviere
- Mitglieder der Schätzungskommission

Namens der Schätzungskommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Urs J. Philipp', written in a cursive style.

Urs J. Philipp
Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung
Präsident der Schätzungskommission

Versand: **23. Aug. 2016**